



FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Willkommen zum Forum „Freiwilligenpauschale und Strafregisterbescheinigung“

Wir starten in Kürze

Eine Kooperation von:

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA

Mit freundlicher Unterstützung von:

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz



FREIWILLIGES ENGAGEMENT

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



TIPPS

Schließen Sie andere Anwendungen, die auf das Internet zugreifen.

Geben Sie uns über den Chat Bescheid, wenn es Verbindungsprobleme gibt.

FRAGEN & DISKUSSION

Bringen Sie sich ein: Stellen Sie Fragen und diskutieren Sie mit!
Nutzen Sie den Chat für die Diskussion.

HINWEIS

Diese Veranstaltung wird aufgezeichnet und zur Verfügung gestellt.



FREIWILLIGES ENGAGEMENT

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Martin Oberbauer
Leitung Freiwilligenmanagement

FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA

Ruth Williams
Geschäftsführerin



FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Freiwilligenpauschale und Strafregisterbescheinigung

Wilfried Krammer | Deloitte Österreich
Sigrid Kickingeder | Katholische Jungschar

Eine Kooperation von

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



und

FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA





FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Freiwilligenpauschale

Wilfried Krammer | Deloitte Österreich

Eine Kooperation von

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



und

FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA



Deloitte.



Freiwilligenpauschale &
kostenlose Strafregisterbescheinigung

Mag. Wilfried Krammer





Agenda

01

Voraussetzungen Freiwilligenpauschale

02

Ausgestaltung Freiwilligenpauschale

03

Strafregisterauszug

Voraussetzungen Freiwilligenpauschale

Freiwilligenpauschale

Ein Schritt zu mehr Rechtssicherheit

- Ehrenamt, Gemeinnützigkeit, Freizeitgestaltung
- Liebhaberei (liegt überhaupt eine Einkunftsquelle vor?) vs. Erwerbswirtschaftlichkeit
- Aufwandsentschädigung vs. Beschäftigungsverhältnis

- viele Regelungen und Begünstigungen ausschließlich in VereinsR
- VereinsR, Rz 772:
 - EUR 75 steuerfrei für Funktionäre, Mitglieder und nahestehende Personen
- VereinsR, Rz 774:
 - EUR Verpflegungskosten, Tätigkeit > 4 h EUR 26,40, sonst EUR 13,20
 - Kosten eines Massenbeförderungsmittels zuzüglich eines Reiskostenausgleichs, Tätigkeit > 4 h EUR 3,00, sonst EUR 1,50

- Problem:
 - Richtlinien sind Weisungen des BMF an die FA, aber keine Gesetze!
 - keine Bindung gegenüber BFG oder VwGH
 - keine Bindung gegenüber der Sozialversicherung



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Allgemein

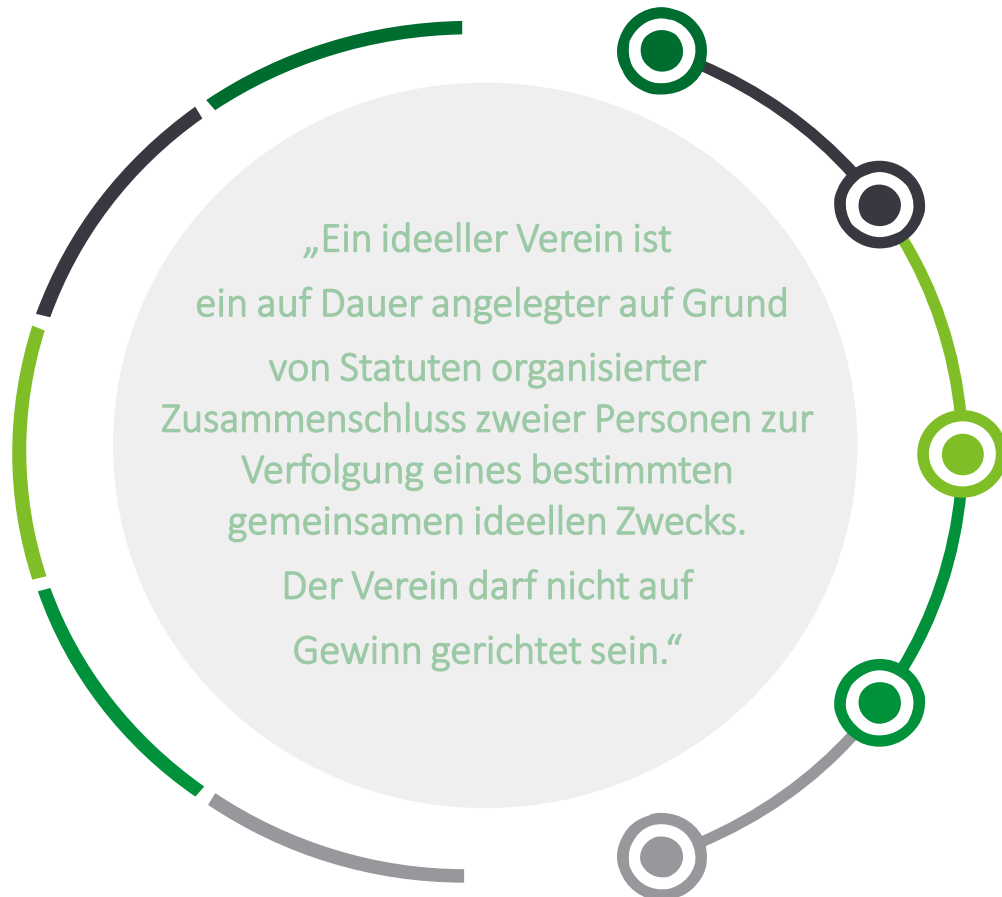
- **gesetzliche Steuerbefreiung ab 01.01.2024**
- alle gem § 5 Z 6 KStG steuerbefreiten Körperschaften
 - gemeinnütziger Zwecke,
 - mildtätiger Zwecke,
 - kirchlicher Zwecke
 - und Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO
- Grundvoraussetzung: Zahlungen müssen freiwillig erfolgen
- Nicht zulässig sind Zahlungen aufgrund von Beschäftigungsverhältnissen (Dienstverhältnissen, freien Dienstverhältnissen und Werkverträgen)
- Die Tätigkeit muss für den ideellen Bereich und für Geschäftsbetriebe iSd § 45 BAO erfolgen
- Bei Gewinnbetrieben ist die steuerfreie Auszahlung des Freiwilligenpauschales nicht möglich



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Steuerliche Gemeinnützigkeit

Ideeller Verein im Sinne des Vereinsgesetzes



Steuerlich gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung

- nach den Statuten
 - der tatsächlichen Geschäftsführung
 - ausschließlich
 - unmittelbar
 - begünstigten Zwecken dient
- gemeinnützig
- mildtätig
- kirchlich

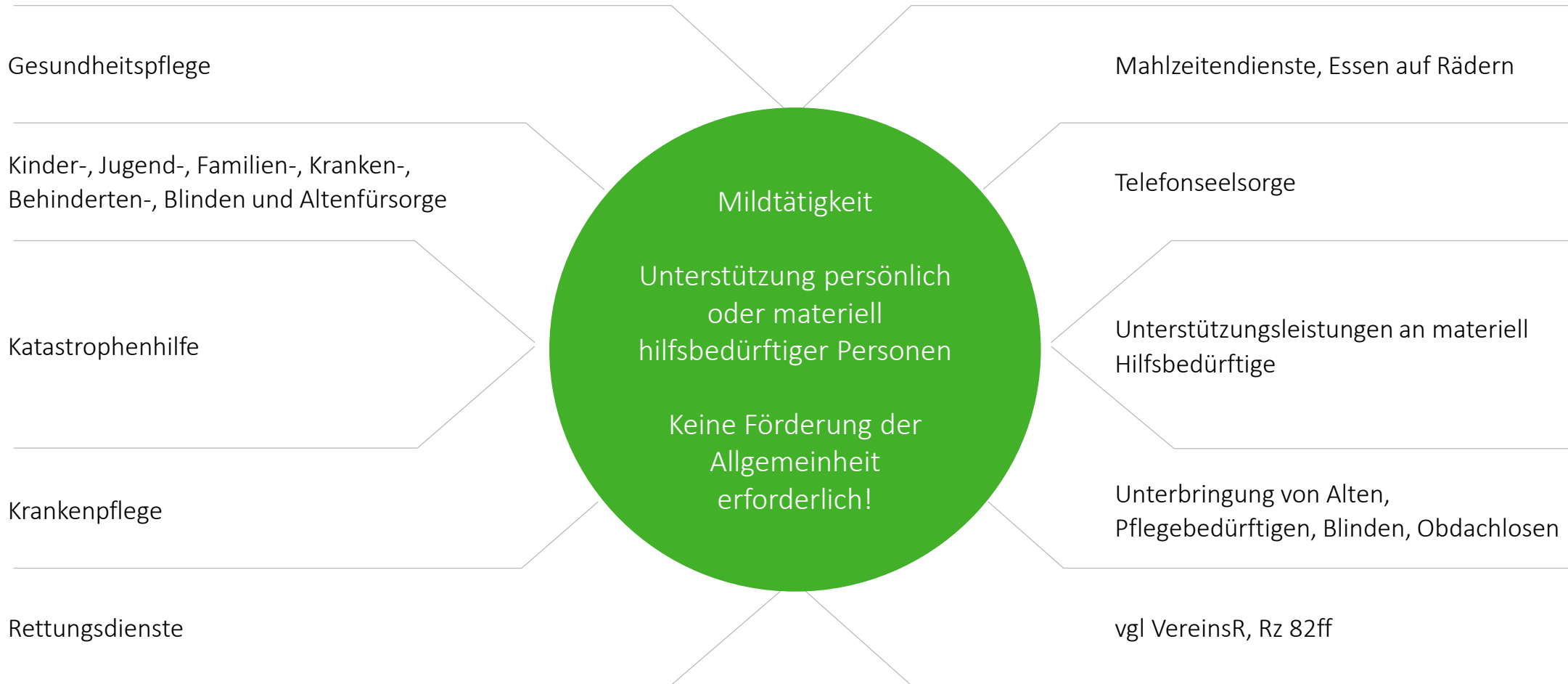
Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Gemeinnützige Zwecke



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Mildtätige Zwecke



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Kirchliche Zwecke



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Kein Beschäftigungsverhältnis

Merkmale des Dienstvertrags

- **Dauerschuldverhältnis**
unbefristet oder befristet
- **Persönliche Abhängigkeit**
Weisungsgebundenheit bei Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung
Integration in die betriebliche Struktur des Unternehmens
Festgelegter Arbeitsort
Bindung an betriebliche Arbeitszeiten
- **Wirtschaftliche Abhängigkeit**
Keine eigenen Betriebsmittel
- Entgeltanspruch
- **Austausch Entgelt gegen Arbeitsleistung**

Folgen eines Dienstverhältnisses

- **Anmeldung:** Dienstnehmer ist vor Arbeitsantritt bei der ÖGK anzumelden
- **Sozialversicherungspflicht:** Abzugspflicht durch den Dienstgeber
- **Lohnsteuerpflicht:** Abzugspflicht durch den Dienstgeber
- **Arbeitsrecht** ist anwendbar auf das Vertragsverhältnis
- **Lohnverrechnung**
- **Lohnzettel**
- **Lohnkonto**



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Kein Beschäftigungsverhältnis

Merkmale des Werkvertrags

- Geschuldet wird ein Werk
- Erfolgs- bzw. Zielschuldverhältnis
- Unternehmerwagnis
- Persönliche Unabhängigkeit („Freiheitsrechte“)
 - Frei von Weisungen und Kontrollen
 - Freier Arbeitsort
 - Freie Wahl der Arbeitszeit, etc.
- eigene Betriebsmittel
- **Austausch Entgelt gegen Werk**

Folgen des Werkvertrags

- Werkvertragsnehmer unterliegt **Einkommensteuerpflicht** – Entgelt durch Werkvertragsnehmer im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung zu versteuern
- Der Werkvertragsnehmer ist für seine sozialversicherungsrechtlichen Belangen selbst verantwortlich
- Anmeldung bei Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- **Kein Arbeitsrecht** anwendbar auf das Vertragsverhältnis

Hinweis:

Auch bei Vorliegen eines Werkvertrages sind Aufzeichnungen zu führen. Der Werkvertragsnehmer legt Honorarnoten.



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Freiwilligkeit

Merkmale der Freiwilligkeit

- **Keine Leistungsverpflichtung**
 - Freiwilligkeit – Teil der Freizeitgestaltung
 - kein Austausch von Arbeitsleistung gegen Entgelt
 - persönliche Unabhängigkeit – keine Fremdbestimmtheit
 - keine Sanktionen wenn nicht oder nicht ordentlich gearbeitet wird
 - primär ideelles Handeln
- **Liebhaberei**
 - Betätigung ohne subjektives Ertragsstreben – kein Entgeltinteresse
 - kein Überschuss – es werden sozusagen die entstandenen Aufwendungen ersetzt

Merkmale der Freiwilligkeit laut VereinsR

- unangemessen niedriges Entgelt (vgl. VereinsR, Rz 764)
- nicht die Erzielung von Einkünften steht im Vordergrund, sondern die Betätigung für den Rechtsträger und dessen begünstigten Zweck
- keine vertragliche Vereinbarung
- keine Leistungsverpflichtung
- keine Vereinbarung fester Arbeitszeiten
- Ersatz der anfallenden Kosten
- keine Eingliederung in den geschäftlichen Organismus
- kein Schulden der Arbeitskraft (vgl. VereinsR, Rz 766)



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: In welchen Bereichen kann das Freiwilligenpauschale ausbezahlt werden?

unmittelbar begünstigter Bereich (unmittelbarer Vereinsbereich)

- Spenden
- Mitgliedsbeiträge



unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- Zweckverwirklichungsbetrieb
- ohne diesen wäre der begünstigte Zweck nicht erreichbar
- *Beispiele:*
 - Sportbetrieb von Sportvereinen
 - Konzertveranstaltungen eines Musik- und Gesangsvereines
 - Theaterveranstaltungen eines Kulturvereines
 - Vortragsveranstaltungen wissenschaftlicher Vereine
 - Behindertenwohnheim eines Behindertenhilfsverbandes



entbehrlicher Hilfsbetrieb

- Mittel zur Erreichung des begünstigten Zwecks
- ohne unmittelbar dem begünstigten Zweck zu dienen
- kleine Vereinsfeste, Marktverkaufsauktionen, Flohmärkte, Punschstände, etc



Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Einnahmen oder sonstige Vorteile ohne Gewinnerzielungsabsicht
- großes Vereinsfest



Gewinnbetrieb

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird
- Kantine, Clubrestaurant, Handelsbetrieb
- **Keine Auszahlung des Freiwilligenpauschales möglich!**



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Keine Umwandlung von Einkommen in das Freiwilligenpauschale

Der Ehrenamtliche darf keine Einkünfte gemäß

- § 3 Abs 3
 - Z 2 EStG: Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Z 3 EStG: Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Z 4 EStG: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Z 7 EStG: Einkünfte aus Leistungen

- für eine weitere Tätigkeit von der Körperschaft oder einer mit ihr verbundenen Körperschaft erhalten,

- die eine **vergleichbare Ausbildung** oder **Qualifikation** erfordert

Um zu vermeiden, dass durch das Freiwilligenpauschale Teile des regulären steuerpflichtigen Einkommens als steuerbefreit behandelt werden, ist es nur möglich, ein solches Pauschale zusätzlich zu selbstständigen Einkünften, nicht selbstständigen Einkünften, Einkünften aus Gewerbebetrieb oder sonstigen Einkünften durch die begünstigte oder eine mit dieser verbundene Körperschaft zu erhalten, wenn die steuerpflichtige Tätigkeit sich von der ehrenamtlichen Tätigkeit hinsichtlich der notwendigen Qualifikation oder Ausbildung unterscheidet.



Freiwilligenpauschale

Voraussetzungen: Keine Umwandlung von Einkommen in das Freiwilligenpauschale

Beispiel 1

Ein Buchhalter ist Dienstnehmer eines Rettungsdienstes und wird in seiner Freizeit für denselben Rettungsdienst als Sanitärer tätig. Er kann für die Tätigkeit als Sanitärer das Freiwilligenpauschale (sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen) erhalten, da die erforderliche **Ausbildung unterschiedlich** ist.

Beispiel 2

Wenn ein Sanitäter, der in dieser Funktion Dienstnehmer des Rettungsdienstes ist, für einen Teil der Einsätze am Wochenende gesonderte Zahlungen erhält, können diese, unabhängig von vertraglichen Regelungen mit dem Dienstgeber, kein Freiwilligenpauschale darstellen, da die notwendige **Qualifikation vergleichbar** ist.

Beispiel 3

Wenn eine Ärztin Dienstnehmerin des Rettungsdienstes ist und im Rahmen ihres Dienstverhältnisses vorrangig Ausbildungen durchführt, aber gelegentlich auch als Notärztin tätig wird, so kann für die Tätigkeit als Notärztin kein Freiwilligenpauschale steuerfrei gewährt werden, da eine **vergleichbare Ausbildung** notwendig ist, um sie durchzuführen.

Ausgestaltung Freiwilligenpauschale

Freiwilligenpauschale

Kleines und großes Freiwilligenpauschale

großes Freiwilligenpauschale

- maximal EUR 50 pro Kalendertag
- maximal EUR 3.000 pro Kalenderjahr
- kann für folgende Tätigkeiten ausbezahlt werden:
 - mildtätige Tätigkeiten (§ 37 BAO)
 - Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden-, oder Altenfürsorge (§ 8 Z 2 KommStG)
 - Tätigkeiten zur Hilfestellung in Katastrophenfällen (zB Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden (§ 4 Abs 4 Z 9 EStG))
 - eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter

Ausbildner und Übungsleiter

- Tätigkeiten zur Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten
- *Beispiele:*
 - *Chorleiter*
 - *Kapellmeister*
 - *Wissensvermittler im kulturellem und künstlerischem Bereich*

kleines Freiwilligenpauschale

- maximal EUR 30 pro Kalendertag
- maximal EUR 1.000 pro Kalenderjahr
- kann von allen gemeinnützigen Rechtsträgern ausbezahlt werden
- für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten

Freiwilligenpauschale

Beispiele

Beispiel 4:

- Ein Musikverein zahlt dem Kapellmeister sowie allen Musikern, die beim großen Sommerkonzert gespielt haben, EUR 50,- aus.
- Da der Kapellmeister als Ausbildner bzw. Übungsleiter gilt, sind die EUR 50 für den Kapellmeister steuerfrei.
- Für die anderen Musiker ist nur das kleine Freiwilligenpauschale anwendbar, weshalb von den erhalten EUR 50 nur EUR 30 steuerfrei sind.

Beispiel 5:

- Ein Sportverein zahlt seiner Obfrau und dem Kassier für ihre Tätigkeiten für den Verein jeweils EUR 200,- pro Jahr.
- Da das kleine Freiwilligenpauschale anzuwenden ist, kann der Betrag steuerfrei belassen werden, wenn mind. 7 Einsatztage ($\text{EUR } 30 \times 7 = \text{EUR } 210$) vorliegen.

Beispiel 6:

- Ein Kulturverein zahlt seinen Mitgliedern, die beim Vereinsfest mithelfen, EUR 50,- aus.
- Auch bei einem entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einem begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb kann die Steuerbefreiung dem Grunde nach in Anspruch genommen werden, dh. EUR 30,- pro Kalendertag.



Freiwilligenpauschale

Beispiele

Das Freiwilligenpauschale darf für jeden Kalendertag ausbezahlt werden, an dem einer begünstigte Tätigkeit nachgegangen wird

Beispiel 7:

- Eine Tätigkeit als Sanitäter wird am 17.04.2024 von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetags ausgeübt.
- Die Tätigkeit wurde an zwei Kalendertagen ausgeübt, weshalb das Freiwilligenpauschale sowohl für den 17.4.2024 als auch den 18.04.2024 ausbezahlt werden kann.



Freiwilligenpauschale

Beispiele

- Wenn ein ehrenamtlich Tätiger im Laufe eines Kalenderjahres sowohl Tätigkeiten iSd “kleinen” und des “großen” Pauschales ausübt, kommt insgesamt maximal der Jahresbetrag des großen Freiwilligenpauschales steuerfrei zur Anwendung (EUR 3.000,-).
- Der Höchstbetrag pro Einsatztag wird davon nicht berührt.

Beispiel 8:

- Ein Freiwilliger engagiert sich an 5 Tagen in der Verwaltung eines Musikvereins und an weiteren 5 Tagen als Chorleiter.
- Es kann für die Tätigkeit in der Verwaltung das kleine Freiwilligenpauschale für 5 Tage ausbezahlt werden, somit EUR 150 (5 x EUR 30).
- Es kann für die Tätigkeit als Chorleiter das große Freiwilligenpauschale ebenfalls für 5 Tage ausbezahlt werden, somit EUR 250 (5 x EUR 50).
- Der Freiwillige kann daher höchstens EUR 400 steuerfrei erhalten.

Beispiel 9 (Variante zu Beispiel 8):

- Ein Freiwilliger engagiert sich an 30 Tagen in der Verwaltung eines Musikvereins und an weiteren 50 Tagen als Chorleiter.
- Der Freiwillige hat für die Tätigkeit in der Verwaltung das kleine Freiwilligenpauschale für 30 Tage, somit EUR 900 (30 x EUR 30), erhalten.
- Er hat für die Tätigkeit als Chorleiter das große Freiwilligenpauschale für 50 Tage, somit EUR 2.500 (50 x EUR 50), erhalten.
- Der Freiwillige hat in Summe EUR 3.400 (EUR 900 + EUR 2.500) erhalten. Davon sind EUR 3.000 steuerfrei.

Freiwilligenpauschale

Zusammentreffen mit PRAE gem § 3 Abs 1 Z 16 c EStG und mit pauschalen Reisekostenersätzen gem § 26 EStG

- Die Bezahlung der pauschalen Reisekostenaufwandsentschädigung für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer schließt die Bezahlung der Freiwilligenpauschale von derselben Körperschaft an dieselbe Person aus.
- Ebenso wenig können neben dem steuerfreien Freiwilligenpauschale pauschale Kostenersätze gem § 26 EStG (km-Gelder und Taggelder) ausbezahlt werden.



Freiwilligenpauschale

Aufzeichnungen und Meldeverpflichtung

- **Verpflichtung Aufzeichnungen zu führen:**

- Name
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnanschrift
- **Zahl der Einsatztage**
- **Art der Tätigkeit hinsichtlich Einstufung als „kleines“ bzw. „großes“ Freiwilligenpauschales**
- **zugewendetes Freiwilligenpauschale pro Einsatztag**

- **Meldeverpflichtung**

- Wenn Zahlungen die steuerfreien Höchstgrenzen übersteigen (EUR 1.000 bzw. EUR 3.000)
- Meldeverfahren soll jenem 2023 eingeführten Meldeverfahren für pauschales Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer nachempfunden werden (L19 Formular)
- Erstmalige Meldung Ende Februar 2025 mittels amtlichen Formulars (elektronisch)
- Zweck: Sicherstellung der steuerlichen Erfassung, wenn ein Steuerpflichtiger mehr als den höchstzulässigen steuerfreien Betrag erhalten hat



Freiwilligenpauschale

Veranlagungs- und Steuererklärungspflicht auf Ebene des freiwilligen Helfers

- Wird der steuerfreie Betrag überschritten liegen Einkünfte aus Leistungen gem § 29 Z 3 EStG vor
- § 41 Abs 1 Z 18 EStG: Veranlagungspflicht, wenn die steuerfreien Beträge überschritten wurden und
 - im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind
 - und der Veranlagungsfreibetrag von EUR 730 überschritten wurde
- § 42 Abs 1 Z 3 EStG: Steuererklärungspflicht, wenn die steuerfreien Beträge überschritten wurden und
 - wenn im Einkommen, keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und
 - das Jahreseinkommen EUR 13.981 (Wert für 2024) überschritten hat.
- Freigrenze von EUR 220 für Leistungen gem § 29 Z 3 EStG
 - erfasst alle im Kalenderjahr für Leistungen erzielten Einkünfte
 - bezieht sich also nicht auf die einzelne Leistung, sondern auf die Summe der Einkünfte aus Leistungen
 - bei Übersteigen der Freigrenze sind die Einkünfte voll steuerpflichtig.

Freiwilligenpauschale

Missbräuchliche Gestaltungen

Geld darf nicht bewusst im Kreis geschickt werden, bloß um Steuervorteil zu erzielen (vgl. § 4a Abs 7 Z 2 EStG):

Beispiel 10:

NPO A zahlt freiwilligen Helfer A EUR 1.000 Freiwilligenpauschale aus. Es wird vereinbart, dass Helfer A im Gegenzug eine Spende an die NPO A in Höhe von EUR 1.000 leistet.

Ergebnis für NPO A:

NPO A hat wie zu Beginn EUR 1.000

Ergebnis für Helfer A:

Helfer A hat zwar nichts vom Freiwilligenpauschale, aber erhält vom Finanzamt eine Steuergutschrift in Höhe des persönlichen Steuersatzes. Bei einem persönlichen Steuersatz von 50% also EUR 500!

Ergebnis für Fiskus:

Steuerausfall von EUR 500!

Spende wird daher als nicht abzugsfähig behandelt!



Kontakt

Ihr Ansprechpartner



Mag. Wilfried Krammer

Tel. +43 1 537 00 6911
wkrammer@deloitte.at



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y

© 2024 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH



FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Freiwilligenpauschale – Einblick Praxis

Sigrid Kickingereder | Katholische Jungschar

Eine Kooperation von

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



und

FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA





FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Strafregisterbescheinigung

Wilfried Krammer | Deloitte Österreich

Eine Kooperation von

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



und

FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA



Deloitte.



Freiwilligenpauschale &
kostenlose Strafregisterbescheinigung

Mag. Wilfried Krammer



Strafregisterauszug

Strafregisterbescheinigung

Grundsätzliches

- früher: Leumunds-, Führungs- oder Sittenzeugnis oder polizeiliches Führungszeugnis
- Die Strafregisterbescheinigung gibt Auskunft über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält
- Sie kann nur der betreffenden Person auf ihren Antrag hin ausgestellt werden
- Für viele Tätigkeiten und Berufe ist die Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung darf in den meisten Fällen nicht älter als drei Monate sein.

- **„allgemeine“ Strafregisterbescheinigung gem § 10 Abs 1 Strafregistergesetz**

- kann persönlich bei der zuständigen Behörde oder
- online unter Verwendung der ID-Austria beantragt werden



Strafregisterbescheinigung

Grundsätzliches

- **spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge gem § 10 Abs 1 a Strafregistergesetz**

- zur Prüfung der Eignung für eine Anstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt
- Voraussetzung: Es liegt eine entsprechende Bestätigung des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers oder der Organisation vor (vgl § 10 Abs 1b Strafregistergesetz)

- **spezielle Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung gem § 10 Abs 1c Strafregistergesetz**

- zur Prüfung der Eignung für eine Anstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, die hauptsächlich die Pflege und Betreuung wehrloser Personen umfasst
- Voraussetzung: Es liegt eine entsprechende Bestätigung des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers oder der Organisation vor (vgl. § 10 Abs 1 d Strafregistergesetz)

- geben darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen sind oder nicht
- müssen persönlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden

Strafregisterbescheinigung

zuständige Stellen

-
- **in Städten mit Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat**
 - Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat
 - Wien: Polizeikommissariat
 - **in Gemeinden ohne Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat**
 - Bürgermeister
-
- **persönliche Antragstellung**
 - Für **persönliche Anträge** und **Abholungen** muss die Identität der antragstellenden Person bei der Behörde festgestellt werden
 - entweder bei der Antragstellung oder bei der Abholung ist daher persönliche Anwesenheit erforderlich
 - es besteht auch die Möglichkeit, sich für einen dieser Schritte (entweder bei der Beantragung oder Abholung) durch eine andere Person vertreten zu lassen. Dafür ist eine Vollmacht erforderlich

Strafregisterbescheinigung

Eingabegebühr und Bundesverwaltungsabgabe

- Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen unterliegen einer **Eingabegebühr** gem § 14 TP 6 GebG in Höhe von **EUR 14,30**; bei elektronischer Beantragung mit ID-Austria EUR 8,60
- Von der Eingabegebühr befreit sind gem **§ 14 TP 6 Abs 5 Z 28 GebG** Eingaben für freiwilliges Engagement
 - für Freiwilligenorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Freiwilligengesetzes
 - für spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a EStG
 - für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen (Pfarrbünde, Pfarren, Orden und Kongregationen)
- Freiwilligenorganisationen im Sinne dieses Freiwilligengesetzes sind gemeinnützige juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts, deren Tätigkeit in hohem Ausmaß von Personen im Rahmen des freiwilligen Engagements gemäß erfolgt, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und deren Sitz sich im Inland befindet
- Strafregisterauszüge unterliegen einer **Bundesverwaltungsabgabe** in Höhe von **EUR 2,10**
- von der Bundesverwaltungsabgabe befreit sind gem **§ 14 TP 6 Abs 5 Z 28 GebG** ausgestellte und gebührenbefreite Strafregisterauszüge

Strafregisterbescheinigung

Zeugnisgebühr

- Gem § 14 TP 6 GebG unterliegen **amtliche Zeugnisse**, das sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden, welche persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekunden, einer Gebühr von EUR 14,30
 - Die Zeugnisgebühr entfällt, wenn die Strafregisterbescheinigung lediglich zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle (zB Arbeitgeber) dienen soll.
- Wird die Strafregisterbescheinigung zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle beantragt, können sowohl
 - **Zeugnisgebühr EUR 14,30**
 - **Eingabeggebühr EUR 14,30**
 - **Bundesverwaltungsabgabe EUR 2,10****entfallen!**



Strafregisterbescheinigung

Antragsformular

Antrag

auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

An

Ich beantrage die Ausstellung einer

- Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs.1 Strafregistergesetz
- Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz **und lege die dafür nötige Bestätigung** des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit **bei** ¹
- Strafregisterbescheinigung „Pflege und Betreuung“ gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz **und lege die dafür nötige Bestätigung** des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit **bei** ¹
- Strafregisterbescheinigung „terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“ gem. § 10 Abs. 1e Strafregistergesetz **und lege die dafür** gem. § 10 Abs. 1f Strafregistergesetz **nötige Bestätigung bei** ¹

Antragstellerin oder Antragsteller:

Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen

Akademische(r) Grad(e)	(vorangestellt)	
Familienname(n)	zum Zeitpunkt der Antragstellung	
sämtliche früheren Familiennamen		
Vorname(n)		
Akademische(r) Grad(e)	(nachgestellt)	
Geburtsdatum	(TT.MM.JJJJ)	Geschlecht: <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich
Geburtsort	(Ort, polit. Bezirk, Land, Staat)	
Staatsangehörigkeit(en)		
Vornamen der leiblichen Eltern	Vater:	Mutter:
Vorgewiesene Dokumente Daten der vorgewiesenen Dokumente (Nachweise der Identität, Staatsangehörigkeit(en) und früherer Namen; Datumsangaben bitte in der Form TT.MM.JJJJ)	Art:	Ausstellende Behörde:
	Nummer:	Ausstellungsdatum:
	Art:	Ausstellende Behörde:
	Nummer:	Ausstellungsdatum:

Für den Fall, dass die Bescheinigung(en) nicht sofort ausgefolgt werden kann (können), ersuche ich um Zustellung (Von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten ist jedenfalls eine Zustelladresse einzutragen)

mittels	<input type="radio"/> RSA (eigenhändig)	<input type="radio"/> Normalbrief
Adressat		
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür		
Postleitzahl, Ort, Staat		

Nur für eine Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann; die Angabe einer bestimmten Stelle entfällt).
- nur zur Vorlage bei... (genaue Bezeichnung der Stelle)

Bezeichnung des Adressaten ²

Straße, Hausnummer, Stiege, Tür

Postleitzahl, Ort, Staat

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge" gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "Pflege und Betreuung" gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen" gem. § 10 Abs. 1e Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten:

Ich verlange die Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister meines Herkunftsstaates und gebe meine Zustimmung zur Erteilung der Auskunft: ³

Ja Nein

Nationale Identitätsnummer: ⁴ (sofern im Herkunftsstaat vorgesehen)

Ort, Datum

Unterschrift

² Als Adressat ist eine natürliche oder juristische Person, nicht aber die Antragstellerin oder der Antragsteller anzugeben.

³ Wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedsstaates sind, können Sie verlangen, dass die Landespolizeidirektion Wien, Strafregisteramt, auch eine Auskunft aus dem Strafregister Ihres Herkunftsstaates einholt; diese Informationen werden Ihnen vom Strafregisteramt an die o.a. Adresse in der von Ihnen gewählten Variante zugestellt, sobald sie dort vorliegen. Einige EU-Staaten verlangen hierzu eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits; wenn Sie die Einholung der Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen, erteilen Sie damit auch diese Zustimmung. Ob Ihr Herkunftsstaat Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, richtet sich allein nach den Gesetzen dieses Staates.

⁴ Wenn in Ihrem Herkunftsstaat eine Identitätsnummer (persönliche Identifikationsnummer, Personenkennziffer o. ä.; meist im Reisedokument enthalten) vorgesehen ist, geben Sie diese hier an.

Bitte wenden!

Strafregisterbescheinigung

Erforderliche Nachweise

- Nachweis über freiwilliges Engagement
 - Das Vorliegen des freiwilligen Engagements ist durch eine Bestätigung der begünstigten Einrichtung, dass der Antragsteller für diese freiwillig tätig ist bzw. sein soll und nicht mehr als das Freiwilligenpauschale erhält, nachzuweisen
- Der Nachweis über das Vorliegen der Freiwilligenorganisation
 - Vorlage einer Kopie der Bestätigung über das Vorliegen einer Freiwilligenorganisation der Servicestelle für freiwilliges Engagement in Österreich
- Nachweis über das Vorliegen einer spendenbegünstigten Einrichtung
 - Vorlage einer Kopie des Bescheides über die Feststellung der Spendenbegünstigung des Finanzamtes Österreich durch den Antragsteller erfolgen
 - Alternativ kann die Behörde die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufen
- Der Nachweis über das Vorliegen einer Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft
 - Nachweis über die Zugehörigkeit der Einrichtung zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erfolgen

Kontakt

Ihr Ansprechpartner



Mag. Wilfried Krammer

Tel. +43 1 537 00 6911
wkrammer@deloitte.at



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y

© 2024 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH



FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Strafregisterbescheinigung – Einblick Praxis

Sigrid Kickingereder | Katholische Jungschar

Eine Kooperation von

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



und

FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA





FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Diskussion & Beantwortung von Fragen

Moderation: Martin Oberbauer

Eine Kooperation von

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



und

FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA





FREIWILLIGES ENGAGEMENT

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA

Feedback

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Hinterlassen Sie uns Ihr Feedback
unter

www.menti.com
Code: **5329 8116**



 SCAN ME 

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA

SAVE THE DATE

Nächstes Forum Freiwilliges Engagement

Nach dem Freiwilligengesetz ist vor dem nächsten Regierungsprogramm. Was brauchen die Freiwilligenorganisationen von der nächsten Regierung?

Referent: Stefan Wallner, Bündnis für Gemeinnützigkeit

14. Mai 2024 | 16:00-17:30 Uhr via Zoom

www.menti.com

5329 8116

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA

SAVE THE DATE

7. Symposium Corporate Volunteering „Gemeinsam Zukunft gestalten“

Fundraising Verband Austria

03. Juni 2024 | 14:00-17:30 Uhr

ERSTE Campus, Wien

Informationen unter: www.wirtschaft-hilft.at

www.menti.com

5329 8116

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA

SAVE THE DATE

Österreichische Freiwilligenkonferenz und danach Staatspreis-Verleihung

04. Dezember 2024
Sophiensäle, Wien

www.menti.com

5329 8116



FREIWILLIGES ENGAGEMENT

www.menti.com

5329 8116

Vielen Dank für Ihr Interesse!

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA

